

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der europäischen Integration und des Europagedankens im Land Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte und Veranstaltungen, die dazu beitragen die Kenntnisse über die EU zu vertiefen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind u.a. Projekte und Veranstaltungen, die

- Informationen über den europäischen Integrationsprozess,
- Kenntnisse über die europäischen Institutionen und die europäischen Fachpolitiken vermitteln oder
- Informationsfahrten zu Institutionen der Europäischen Union und/oder des Europarates

zum Gegenstand haben.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Vereine, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Land Niedersachsen haben, und Vereine, die planen, ein Projekt im Land Niedersachsen durchzuführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Grundsätzlich kann mit den Zuwendungen immer nur ein Teil der entstehenden Ausgaben abgedeckt werden.
- 4.2 Eine Finanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist nicht zulässig.
- 4.3 Über Finanzierungsart und -umfang entscheidet das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Regionale Entwicklung (MB) vor Bewilligung der Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Als Finanzierungsarten kommen in Frage die **Anteilfinanzierung**, d.h. die Finanzierung eines bestimmten Prozentsatzes der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag; sowie die **Festbetragsfinanzierung**, d.h. die Zuwendung eines festen Betrages zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Ausgaben, die geleistet werden müssen, um das beabsichtigte Vorhaben durchführen zu können.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden Ausgaben u.a. für Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungskosten sowie Übernachtungskosten, die nicht über den Sätzen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung liegen dürfen), Honorarkosten für Referenten und oder Moderatoren, projektbezogene Mieten oder projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit anerkannt.

5. Hinweise zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Antragsvordrucke sind auf der Homepage des MB abrufbar oder können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

5.3 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Landesentwicklung (MB).

5.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

5.5 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze treten am 01.02.2023 in Kraft.